



Beitrags- und Gebührenordnung

Fassung 2023

§1 Grundsatz

Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Jede Änderung bedarf einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 2 Beitragshöhe, Fälligkeit, Zahlungsfrist

- a) Die Beitragshöhe für ordentliche Mitglieder beträgt 25,- € jährlich. Ordentliche Mitglieder gelten als aktive Mitglieder des Vereines und haben auf Mitgliederversammlungen Stimmrecht.
- b) Die Beitragshöhe für Fördermitglieder beträgt 25,- € jährlich und kann auf Wunsch des Mitglieds individuell auf einen höheren Betrag festgelegt werden. Fördermitglieder gelten als passive Mitglieder des Vereines und haben auf Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.
- c) Die Beiträge sind zum 01. Januar des laufenden Jahres fällig und bis spätestens zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen.
- d) Für neu aufgenommene Mitglieder ist der Beitrag anteilmäßig für das laufende Jahr, auf ganze Monate berechnet, unmittelbar bei der Aufnahme zu zahlen.
- e) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 3 Bankeinzug

Die Zahlung der Beiträge kann im Bankeinzugsverfahren (SEPA-Lastschriftverfahren) halb- oder ganzjährig erfolgen. Eine entsprechende Erlaubnis ist vom Mitglied auszustellen und mit Unterschrift zu bestätigen. Eine Reduktion bei jährlicher Zahlweise im Voraus ist nicht möglich.

§ 4 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach dreimonatigem Ausbleiben des Beitrags schriftlich gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats die Nichtzahlung als Austritt. In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Die Beitragsschuld wird dann anteilmäßig für das laufende Jahr auf ganze Monate berechnet.



§ 5 Stundung, Niederschlagung von Forderungen

Auf Antrag kann der Vorstand – im Falle sozialer Härten – die Stundung oder Erlass der Beiträge beschließen. Offene Forderungen gegenüber Beitragsschuldnern nach § 5 können nach Ablauf eines Jahres durch Beschluss des Vorstandes niedergeschlagen werden.

§ 6 Beitragsbescheinigung und Spendenbescheinigungen

Nach Ablauf des Geschäftsjahres erhält das Mitglied eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge und Spenden bis spätestens 31.01. des Folgejahres.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30.03.2023

Bestätigt auf der Mitgliederversammlung am 22.03.2024

